

# Weiterversicherung nach Entlassung (Art. 15 VSR)

Seit 01.01.2021 haben Versicherte, die vor Erreichen des Rentenalters ihre Stelle verlieren, die Möglichkeit, ihre berufliche Vorsorge weiterzuführen und behalten so ihren Anspruch auf eine Alterspension.

# Voraussetzungen

- Vollendetes 58. Altersjahr
- Arbeitsverhältnis wird durch den Arbeitgeber oder auf Initiative des Arbeitgebers im gegenseitigen Einvernehmen aufgelöst
- Die austretende Person kann nicht in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers wechseln

## Versicherungsvarianten

Die versicherte Person kann wählen, ob sie zu den Risikobeiträgen und Verwaltungskosten freiwillig noch Sparbeiträge zahlen möchte. Die gewählte Versicherungsvariante kann einmal jährlich geändert werden. Der Wechsel erfolgt auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats.

# Finanzierung

- Die gesamten Beiträge sind von der versicherten Person zu bezahlen.
- Grundlage für die Beitragsberechnung ist der bisherige koordinierte Lohn, bei unregelmässigem Beschäftigungsgrad der Durchschnitt der letzten 12 Monate
- Die Beiträge werden monatlich in Rechnung gestellt
- Die Beiträge sind steuerlich abzugsfähig

## Die Beiträge berechnen sich in Prozenten des koordinierten Lohnes

Alter	Sparbeitrag	Risikobeitrag	Verwaltungskosten
58 - 65	32.2%	2.5%	0.15%

# Antrag

Der Antrag muss spätestens 3 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. nach Ende der Lohnfortzahlung gestellt werden.

### Ende der Versicherung

- Bei Eintritt eines Vorsorgefalls infolge Tod oder Invalidität
- Mit vollendetem 65. Altersjahr
- Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen mehr als 2/3 der Austrittsleistung benötigt werden
- Auf das Ende des Folgemonats, wenn die versicherte Person die Auflösung der Weiterversicherung verlangt
- Durch Kündigung durch die Pensionskasse, wenn Beitragsausstände nach einmaliger
  Mahnung nicht innert 30 Tagen beglichen werden

Bei Beendigung der Versicherung vor dem 65. Altersjahr wird eine lebenslängliche Alterspension ausgerichtet. Anspruch auf eine Austrittsleistung besteht bei Eintritt in eine neue Pensionskasse.

### Eintritt in eine neue Pensionskasse

Die versicherte Person hat die PKZH umgehend zu informieren, wenn sie in die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei Eintritt in eine neue Pensionskasse wird die Austrittsleistung anteilsmässig überwiesen und der versicherte Lohn angepasst. Wird mehr als 2/3 der Austrittsleistung benötigt, um sich in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Pensionskasse einzukaufen, wird die Weiterversicherung beendet. Anstelle der Überweisung an eine neue Pensionskasse kann die Alterspension der PKZH bezogen werden.

### Einkauf

Einkäufe in die Pensionskasse sind weiterhin möglich, sofern eine Vorsorgelücke besteht. Es gelten die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen versicherten Personen.

# Kapitalbezug, Vorbezug bzw. Verpfändung für Wohneigentum

Hat die Weiterversicherung mehr als 2 Jahre gedauert,

- ist ein Kapitalbezug bei Alterspensionierung nicht mehr möglich (davon ausgenommen ist die Kapitalabfindung gemäss Art. 42 Abs. 2 VSR).
- ist ein Vorbezug bzw. Verpfändung der Austrittsleistung für Wohneigentum nicht mehr möglich.

### Invalidität

Für den Anspruch auf Invalidenleistungen ist die Erwerbsinvalidität massgebend. Die Invalidenpension beginnt analog zu den bundesrechtlichen Bestimmungen zur beruflichen Vorsorge.

### Überbrückungszuschuss

Ein allfälliger Überbrückungszuschuss ist vollumfänglich durch die versicherte Person zu finanzieren.

### Gleichbehandlung

Versicherte bleiben während der Dauer der Weiterversicherung Aktiv versichert. Sie sind gleichberechtigt mit Versicherten eines bestehenden Arbeitsverhältnisses (insbesondere in Bezug auf den Zins, Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten). Sie werden auch im Sanierungsfall gleichbehandelt. Änderungen der gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen (Änderungen Umwandlungssatz, Beiträge usw.) gelten auch für Versicherte in der Weiterversicherung.

### Bei Bezug von Arbeitslosen-Taggeldern

Beim Bezug von Arbeitslosen-Taggeldern kann sich die versicherte Person bei der Arbeitslosenversicherung von der Beitragszahlung an die berufliche Vorsorge während der Dauer der Weiterversicherung befreien. Informationen zum Vorgehen sind bei der Arbeitslosenversicherung erhältlich.